



Regierungsratsbeschluss vom 27. September 2022

Zinsausgleich für das Kalenderjahr 2023

P221274

1. Für das Kalenderjahr 2023 legt der Regierungsrat den Zinsausgleich gemäss § 195 Steuergesetz bei den natürlichen und juristischen Personen auf einen Vergütungszins von 0,5% und auf einen Belastungszins von 3,5% fest.

Begründung

Die Zinsen sind in den vergangenen Monaten gestiegen. In Kenntnis der Marktentwicklung erhöht der Regierungsrat den Vergütungszinssatz für Steuervorauszahlungen auf 0,5%. Der Vergütungszins bietet damit einen Anreiz, die Steuern frühzeitig zu bezahlen. Den Belastungszins erhöht der Regierungsrat von 3,0% auf 3,5% und folgt damit der Marktentwicklung. Der Belastungszins bleibt damit tief im Vergleich zum Bund, zu insgesamt Kantonen und zu vergleichbaren Schuldzinsen im Markt.

